

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
KARL HONAY

355

Wien, am 9. November 1931.

## Der Verwaltungsgerichtshof verhängt eine Mutwillensstrafe über einen Rechtsanwalt.

Ueber den Wiener Rechtsanwalt Dr. Hans Gürtler war vom Wiener Magistrat eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Schilling verhängt worden, weil er das Abgabekennzeichen für sein Auto im Jahre 1929 verspätet gelöst hatte. Die Wiener Landesregierung, die der Rechtsanwalt in einer Berufung angerufen hatte, bestätigte das Straferkenntnis in der Schuldfrage, setzte jedoch die Strafe mit Rücksicht auf die geringe Verspätung auf 25 Schilling herab.

Gegen diesen Berufungsbescheid brachte Dr. Gürtler die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ein. In der Beschwerde behauptete er vor allem die Unzuständigkeit der Landesregierung, weil nach Art. 11, Abs. 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes Verwaltungsstrafsenate zur Rechtsprechung über Verwaltungsübertretungen in oberster Instanz berufen seien. An dieser Verfassungsbestimmung ändere es auch nichts, dass das angekündigte Bundesgesetz bis heute nicht erschienen sei. Ferner wendete der Beschwerdeführer ein, dass eine Uebertretung nicht vorliege; eine solche wäre nur bei Verwendung eines nicht amtlich zugewiesenen Abgabekennzeichens gegeben. Uebrigens verpflichtet das Gesetz nicht den Kraftwageneigentümer, das Abgabekennzeichen zu lösen, sondern den Magistrat, bei Entrichtung der Abgabe das Kennzeichen auszufolgen. Der Chauffeur habe den Auftrag gehabt, das Kennzeichen zu besorgen, und habe dies auch wiederholt versucht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde in der vor kurzem stattgefundenen Verhandlung, zu der Dr. Gürtler nicht erschienen war, als unbegründet abgewiesen und über den Beschwerdeführer eine Mutwillensstrafe in der Höhe von 50 Schilling verhängt. Der Gerichtshof führte in der Begründung des Urteiles aus, dass mit Rücksicht auf Art. II. § 7 und § 20, Abs. 2, der Verfassungsübergangsnovelle vom Jahre 1929 der Beschwerdepunkt, dass die Landesregierung zur Entscheidung über die Berufung Dr. Gürtlers unzuständig gewesen sei, haltlos sei. Ebenso unbegründet sei der zweite Beschwerdepunkt; das Kraftwagenabgabegesetz verpflichte im § 8 den Kraftwageneigentümer, das Abgabekennzeichen "zu lösen". Jedes Zuwiderhandeln gegen ein solches Gebot sei eine Ordnungswidrigkeit. Wenn der Beschwerdeführer mit der Erfüllung dieser gesetzlichen **Pflicht seinen** Chauffeur betraut habe, so hafte er dennoch für das Verschulden, das schon bei Fahrlässigkeit gegeben sei.

Die Mutwillensstrafe verhängte der Gerichtshof, weil er zur Ueberzeugung kam, dass dem Beschwerdeführer als Rechtsanwalt die Grundlosigkeit seiner Beschwerde bekannt sein musste.

## Goldene Hochzeiter.

In der vorigen Woche feierten die Ehepaare Franz und Katharina Chlupac, Adolf und Rosa Hirschensohn, Johann und Theresia Kral, Karl und Therese Rotter und Eduard David und Kathi Schönthal das Fest der goldenen Hochzeit. In Vertretung des Bürgermeisters erschien amtsführenden Stadtrat Julius Linder in der Wohnung der Jubelpaare, beglückwünschte sie und überreichte ihnen die Ehrengabe der Stadt Wien.

## Ein neuer Kurs an der Mütterschule der Stadt Wien.

In der Mütterschule der Stadt Wien beginnt am 16. November ein Säuglingskurs mit anschliessendem Praktikum, der 6 Wochen dauern wird. Der Kurs wird an jedem Montag und Donnerstag in der Zeit von 16 bis 18 Uhr in der städtischen Haushaltungsschule, Mariahilf, Brückengasse 3, stattfinden. Auskünfte und Anmeldungen bei der Schulleitung, Telefon B 25.4.19.